

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 25. Januar 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Verlosung in Düsseldorf, S. 31; Durchföhlung von Fleisch zum Zwecke der Abtötung von Rinderfinnen, S. 31; Befestigung der katholischen Kuratie Parchwitz, S. 31; Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großschowitz) nach Brodau, S. 32; Belobigung des Hühners Rochus Stellmach in Groß-Obbern, S. 32; Errichtung von Dämmen zum Schutze gegen Hochwasser, S. 32; Realteilung des Steintohlenbergwerks „Bonaparte“, S. 33; desgl. „Gothaus“, S. 33; Frühjahrsprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 33; Wahl von Vertrauensärzten bei dem Schiedsgericht für Arbeiter-versicherung für den Reg.-Bezirk Oppeln, S. 34; Aufkündigung Schleifischer Pfandbriefe, S. 34; Beginn des Studiums für die Kön. höhere Maschinenbauschule in Breslau, S. 34; Verwaltungsfreitliche der Stadt-gemeinde Münsterberg wider den Kön. Regierungspräsidenten zu Breslau, S. 35; Statut für den Zweckverband Lammhütte-Siemianowitz behufs gemeinsamer Unterhaltung der Wanda-Straße, S. 37; Vieh-seuchen, S. 38; Personalnachrichten, S. 38.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

77. Dem Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen in Düsseldorf hat der Herr Minister des Innern unter dem 3. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre stattfindenden deutschen nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf eine Verlosung von Kunstzeugnissen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 120 000 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 30. September 1907 in Düsseldorf stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. VII. 263.

76. Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes insbesondere zur Ergänzung der Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande, haben die Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und für Landwirtschaft unterm 27. Dezember v. Js. folgendes bestimmt:

In Kühl- oder Gefrierräumen, in denen auf Grund des § 39 Nr. 5 der Bundesratsbestimmungen A. zum Fleischbeschaugeetze vom 30. Mai 1902 die Durchföhlung von Fleisch zum Zwecke der

Abtötung von Rinderfinnen erfolgen soll, (vgl. auch § 37 unter III Nr. 4b. der Bundesratsbestimmungen A. in der Fassung des Bundesratsbeschlusses laut Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 651) darf der Feuchtigkeitsgehalt der Luft, um ein Verderben des Fleisches zu verhüten, höchstens 75% betragen.

Zur Kontrolle des Feuchtigkeitsgrades ist in den Kühl- oder Gefrierräumen ein selbstregistrierender Feuchtigkeitsmesser (Hygrometer) aufzustellen.

Bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden sachverständigen Nachprüfung des Apparates auf seine Zuverlässigkeit sind die für die Messungen verantwortlichen Personen wegen der Handhabung des Apparates genau zu unterweisen. Bevor Fleisch, das einer 21tägigen Durchföhlung gemäß § 39 Nr. 5 der Bundesratsbestimmungen A. unterlegen hat, in den Verkehr gebracht wird, ist durch einen Tierarzt festzustellen, ob das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

Oppeln, den 17. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

II. G. II. 317.

79. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Kuratie Parchwitz, Kreis Liegnitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 19. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

II. G. II. 61.

63. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großschwitz) nach Brodau je eines Teilstückes der zu Königlich-Neudorf belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch- Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
Königlich Neudorf						
1	311	2	2132/552	1	22	Jurek, Franziska, unverheh. in Königlich-Neudorf und Syma, Gregor, Zimmermann in Grudschütz.
		"	2133/553	14	10	
				15	32	
2	868	2	2129/553	3	99	Kauz, Adalbert, Bureauvorsteher in Oppeln.
			2130/553	1	01	
				5	00	
3	856	2	2126/546	3	51	Palmer, Hermann und dessen Ehefrau Franziska, geb. Weiß, in Königlich-Neudorf.
4	834	2	2127/546	3	61	
5	855	2	2123/546	4	32	Weiß, Franz, Arbeiter in Königlich-Neudorf.
6	833	2	2122/546	2	54	Weiß, Josef, Einlieger in Königlich-Neudorf.
						Weiß, Margarete, Häuslertochter in Königlich-Neudorf.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 22. Juli 1904 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- b) der Höhenplan,
- c) das Vermessungsregister und
- d) eine Nachweisung der herzustellenden Nebenanlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Königlich-Neudorf zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 14. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. L.
Seler.

Ie. XXI. 304.

80. Bekanntmachung. Dem Hlöcher Rochus Stelmach in Groß-Dobern, Kreis Oppeln, welcher am 27. Juni 1906 den im Klobitzkanal verunglückten sechs-jährigen Weichenstellersohn Richard Gerlach aus Randzin vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Gefistesgegenwart und Selbstlosigkeit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 20. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. L.
Dr. Werner.

Ha. VI. 619.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

65. In Station 213 rechts und links der Eisenbahnstrecke Polnisch-Neufirk-Bauerwitz sollen zum Schutze gegen Hochwasser Dämme errichtet werden.

Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, können bis zum 9. Februar 1907 bei dem Amtsvorsteher in Zernau, Kreis Leobschütz, bei dem die bezüglichen Zeichnungen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich oder zu Pro-

totoll angebracht werden. Später eingehende
Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Oppeln, den 14. Januar 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
Glogau.

£. 06 987.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

73. Realteilung des Steinkohlen- bergwerks „Bonaparte“.

Die Gott mit uns-Grube, Aktiengesellschaft für Steinkohlenbergbau in Berlin hat in der notariellen Verhandlung vom 11. August 1906 (Register des Notars, Geheimen Justizrats Dr. Wilhelm Freund in Breslau Nr. 362/1906) durch ihren Vorstand den Direktor Alfred Wengke in Berlin erklären lassen, daß sie das in ihrem Alleineigentum stehende, am 17. Oktober 1839 mit einer Fundgrube und 1192 Wagen verliehene in der Gemarkung Mittel-Lagist, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, belegene Steinkohlenbergwerk „Bonaparte“ in zwei selbständige Felder unter den Namen „Bonaparte I“ und „Bonaparte II“ teile.

Der 619259 Quadratmeter umfassende Feldbestteil „Bonaparte I“ bleibt Eigentum der Gott mit uns-Grube, Aktiengesellschaft für Steinkohlenbergbau in Berlin; das Eigentum an dem 405107 Quadratmeter umfassenden Feldbestteil „Bonaparte II“ soll der Geheimen Kommerzienrat Gustav Heinrich von Ruffer'schen Erbgemeinschaft, nämlich

dem Rittergutsbesitzer Gustav von Ruffer auf Kotoischütz O.S.,

dem Rittergutsbesitzer Hugo von Ruffer auf Rudzinitz O.S.,

und der Frau Rittergutsbesitzer Clara von Rother, geborenen von Ruffer, auf Rogau,

zufallen.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Absatz 3 und 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) als wesentlicher Inhalt des Teilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 16. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Realteilung des Steinkohlenbergwerks „Goththilf“.

Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Goththilf“ hat in der Gewerkschaftsversammlung am 11. August 1906 (Register des Notars Geheimen Justizrats Dr. Wilhelm Freund Nr. 361/1906) beschlossen, das ihr gehörige, am 15. Januar 1846 mit einer Fundgrube und 1200 Wagen ver-

liehene, in der Gemarkung Mittel-Lagist, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, belegene Steinkohlenbergwerk „Goththilf“ in zwei selbständige Felder unter den Namen „Goththilf I“ und „Goththilf II“ zu teilen.

Der 933747 Quadratmeter umfassende Feldbestteil „Goththilf I“ soll in das Eigentum der Gott mit uns-Grube, Aktiengesellschaft für Steinkohlenbergbau in Berlin, übergehen; das Eigentum an dem 99300 Quadratmeter umfassenden Feldbestteil „Goththilf II“ soll der Geheimen Kommerzienrat Gustav Heinrich von Ruffer'schen Erbgemeinschaft, nämlich

dem Rittergutsbesitzer Gustav von Ruffer auf Kotoischütz O.S.,

dem Rittergutsbesitzer Hugo von Ruffer auf Rudzinitz O.S.,

und der Frau Rittergutsbesitzer Clara von Rother, geborenen von Ruffer, auf Rogau,

zufallen.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Absatz 3 und 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) als wesentlicher Inhalt des Teilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 16. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

70. Bekanntmachung.

Gemäß § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. O. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Frühjahrsprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigfreiwilligen Dienst

am 11., 12. und 13. März 1907

im Dienstgebäude der königlichen Regierung hier selbst abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährigfreiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben spätestens bis zum **1. Februar 1907** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

In den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung muß angegeben sein:

- a. in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft sein will. — Es wird den Prüflingen die Wahl gelassen zwischen Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch, —
- b. ob, wie oft und vor welchen Prüfungskommissionen die Prüfung früher ohne Erfolg abgelegt worden ist

Den Gesuchen sind beizufügen:

- A. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
in folgendem Wortlaut:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne —
Mündel — geboren am
zu meine Einwilligung zu seinem
Dienst Eintritt als Einjährigfreiwilliger und er-
kläre gleichzeitig,

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes
die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der
Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und
Wohnung von dem Bewerber getragen
werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur
Tragung der Kosten des Unterhaltes mit
Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Be-
kleidung und Wohnung für die Dauer des
einjährigen Dienstes verpflichte und daß, so-
weit die Kosten von der Militärverwaltung
bestritten werden, ich mich dieser gegenüber
für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbst-
schuldner verbürge.

. den 1907.

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift de
und zugleich, daß (der Bewerber) der Aussteller
der obigen Erklärung nach seinen Vermögensver-
hältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist,
wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.“

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszu-
stellen, wenn der Prüfling aus eigenen Mitteln
die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen
anderen Fällen ist **nur** die Erklärung zu „b“ ab-
zugeben. Ist der Aussteller nicht kraft Gesetzes
zur Gewährung des Unterhaltes an den Prüfling
verpflichtet, so bedarf seine nach dem Muster „b“
auszufüllende Erklärung der gerichtlichen oder
notariellen Beurkundung.

C. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Bög-
linge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-
gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien,
Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger-
schulen und den übrigen militärberechtigten
höheren Lehranstalten) durch den Direktor der
Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch
die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienst-
behörde auszustellen ist,

D. das letzte Schulabgangszeugnis und

E. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind im Original einzu-
reichen.

Oppeln, den 14. Januar 1907.

Prüfungskommission für Einjährigfreiwillige.

Vom Zivil.

Vom Militär.

von Holleben,

Hocholl,

Regierungsrat.

Oberstleutnant z. D.

und Bezirkskommandeur.

Dr. R. 1337.

66. Bekanntmachung. Gemäß § 8 des Ge-

setzes, betreffend die Abänderung der Unfallver-
sicherungs-Gesetze vom 30. Juni 1900, und der An-
weisung des Herrn Ministers für Handel und
Gewerbe vom 29. Dezember 1900 IIIa 8816, be-
treffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen
bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung,
hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung
für den Regierungsbezirk Oppeln in seiner Sitzung
am 9. Januar 1907 für das Kalenderjahr 1907
folgende Ärzte zu Vertrauensärzten gewählt:

a. für die Sitzungen am Orte des Schiedsgerichts:

1. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Mewius
aus Oppeln,

2. Sanitätsrat Dr. Schlesiger „ „

3. „ Merdies „ „

4. „ Dittel „ „

5. „ Rottkowitz „ „

b. für die in **Beuthen OS.** abzuhaltenden Sit-
zungen:

1. Sanitätsrat Dr. Herrmann aus Beuthen
OS.,

2. Gerichtsarzt Dr. Wagner aus Beuthen OS.;

c. für die in **Königshütte OS.** abzuhaltenden
Sitzungen:

1. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Coester aus
Königshütte,

2. Dr. Küfinger aus Königshütte;

d. für die in **Rybnitz** abzuhaltenden Sitzungen:

Kreisarzt Dr. Boretius aus Rybnitz;

e. für die in **Kattibor** abzuhaltenden Sitzungen:

Sanitätsrat Dr. Pacully aus Kattibor.

Oppeln, den 16. Januar 1907.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für
Arbeiterversicherung.

von Kottig.

69. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kün-
digungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern
wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen
Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine
d. i. 25. Juni 1907 oder, soweit sie nach dem
Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufge-
kündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Januar 1907.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.

68. Königl. höhere Maschinen- bauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 3. April 1907.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für
Ober-Sekunda und 2-jährige praktische Betätigung
oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung
und 3-jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellen
der technischen Eisenbahnsekretäre und der Vertriebs-
ingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie
zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

1e. XXVII./XV. 232.

75. Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Münsterberg, Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau, Beklagten, hat das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1906,

an welcher der Präsident Peters und die Oberverwaltungsgerichtsräte: von Tempelhoff, Dr. Scholz, Vohsee und Jesse teilgenommen haben, für Recht erkannt:

Die Klage gegen die Zwangsetatifizierungsverfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 4. September 1905 wird abgewiesen. Die Kosten werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 5717 M., der Klägerin zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt Münsterberg befindet sich in der Patzschauerstraße ein alter Torturm — der sogenannten Patzschauer Torturm —, welcher aus früheren Jahrhunderten stammt und einen Teil der ehemaligen Stadtbefestigung bildete. Wiederholt hat der Regierungspräsident die von den städtischen Behörden beantragte Genehmigung zur Abtragung des angeblich den Verkehr hindernden Torturmes wegen seines historischen Wertes abgelehnt. Durch Verfügung vom 17. Juli 1904 gab der Regierungspräsident der Stadtgemeinde auf, zur Erhaltung des Turmes gewisse, in einem Kostenantrage des Maurermeisters Wiesner bezeichnete, zusammen auf 980,63 M. veranschlagte Arbeiten ausführen zu lassen. Zum Abschluß eines Vertrags über die Ausführung der Arbeiten kam es aber nicht, weil die Stadtgemeinde die Bedingung stellte, daß die Gesamtpreise nicht überschritten werden dürften, der Vertreter des Baugeschäftes jedoch nicht auf diese Bedingung eingehen wollte. Darauf ließ der Regierungspräsident vom Kreisbauinspektor einen Kostenschlag über die Instandsetzungsarbeiten am Torturm „im weitesten Umfange“ anfertigen, der nach Berichtigung durch den Regierungs- und Bauerrat die Gesamtkosten auf 5717 M. angiebt. Alsdann stellte der Regierungspräsident durch Verfügung vom 30. Juli 1905 die Aufwendung von 5717 M. zur Instandsetzung des Patzschauer Torturmes als der Stadtgemeinde Münsterberg gesetzlich obliegende Leistung fest. Nachdem die städtischen Behörden die Bereitstellung dieser Summe abgelehnt hatten, verfügte der Regierungspräsident am 4. September 1905, daß die Stadtgemeinde gehalten sei, zur Instandsetzung des Torturmes die Summe von 5717 M. als außerordentliche Ausgabe aufzubringen.

Nunmehr hat die Stadtgemeinde gegen den Regierungspräsidenten Klage erhoben und geltend

gemacht: Die Klägerin sei nicht in der Lage gewesen, Aufwendungen zur Erhaltung des Turmes zu machen, weil die Reparaturen einen Betrag von mehreren tausend Mark erfordern hätten, die Vermögensverhältnisse der Gemeinde aber nicht solche seien, daß sie eine derartige Aufwendung machen können. Die Verfügung des Regierungspräsidenten sei willkürlich, weil das Unvermögen der Gemeinde zur Aufbringung des Geldbetrages nicht berücksichtigt worden sei. Der Turm sei von sehr problematischem Werte, obgleich der Provinzialkonservator erklärt habe, daß er als statisches Denkmal alter Stadtherrlichkeit und Wehrkraft anzusehen und für die Stadtgeschichte von erheblichem Werte sei. Weiter habe der Konservator erklärt, daß der Turm, wenn auch ohne schmückende Kunstform, seinem ansprechenden Aufbau nach, und wegen seines massiven, aus eigenartig geformten Ziegeln künstlerisch wirksam gewölbten Rundbalkens nicht ohne Kunstwert sei. Diese Ausführungen seien unrichtig, wie denn auch der Turm in dem Verzeichnisse der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien und der dazugehörigen Beschreibung, bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Dutsch, zwar einige Male erwähnt, aber seiner besonderen Zeichnung gewürdigt worden sei. Die Verfügungsverfügung lasse nicht erkennen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie beruhe. Ein Einsturz des Turmes sei in absehbarer Zeit nicht zu befürchten, vielmehr der Turm so fest, daß er die Häuser der Stadt wahrscheinlich um einige hundert Jahre überdauern werde. Anscheinend verfolge die Verfügung lediglich ästhetische Interessen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und entgegnet: Die Finanzlage der Stadt sei berücksichtigt worden, denn der Beklagte habe sich bereit erklärt, bei dem Kultusminister eine Erhöhung der in Aussicht gestellten Beihilfe zu beantragen und die Verwendung verfügbarer Sparkassenüberschüsse zu den gedachten Zwecken zu genehmigen. Die Nichtabbildung des Turmes in dem Werke des Geheimen Regierungsrats Dutsch beweise nicht, daß der Turm keinen Kunst- oder Denkmalswert habe. Die Verfügung des Beklagten stütze sich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1903 in betreff der Stadtgemeinde Jüßensburg, wo ausgeführt sei, daß die Gemeinden verpflichtet seien, Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert besäßen, instand zu halten, und daß sie zur Erfüllung dieser Pflicht von der Kommunalaufsichtsbehörde durch Zwangsetatifizierung angehalten werden könnten. Völlig neu und im Widerspruch mit allen bisherigen Behauptungen stehend sei die Angabe der Klägerin, daß der Turm noch sehr stabil sei.

Sodann hat die Klägerin noch bemerkt: Die Kostenanträge würden immer höher, und es sei

keine Gewähr dafür vorhanden, daß die geforderte Summe zur Erhaltung des Turmes ausreiche. Ihre früheren Ausführungen seien übrigens dahin zu berichtigen, daß der Turm in hohem Grade baufällig sei. Außerdem bilde er ein erhebliches Verkehrshindernis.

Von der Klägerin ist auch noch die Einnahme des Augenscheins beantragt worden.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Wiewohl nach dem Wortlaute des Klageantrages die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30. Juli 1905 — d. i. die Feststellungsverfügung — aufgehoben werden soll, darf doch zu Gunsten der Klägerin angenommen werden, daß sich die Klage gegen die Zwangsetatistierungsverfügung vom 4. September 1905 richtet, da nur gegen die letztere nach § 19 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Klage zulässig ist. Aus dem Inhalte der Klageschrift, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zwangsetatistierungsverfügung beim Oberverwaltungsgericht eingegangen, ist auch zu ersehen, daß sie den Zwang zur Aufbringung des Geldbetrages bekämpft.

Durch den Umstand, daß nach § 7 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die Feststellungsverfügung binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde offen stand, wird nicht die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Feststellung ausgeschlossen, wie es der Fall wäre, wenn gegen die Feststellung Rechtschutz in einem besonders geregelten Verfahren gegeben wäre. Allein die Rechtmäßigkeit der Feststellung folgt aus den Grundsätzen, die das Oberverwaltungsgericht in der hier in Bezug genommenen Entscheidung vom 22. Mai 1903 (Band XXXXIII S. 416 ff. der Sammlung — vergl. auch Band XXXXVII S. 55 ebenda —) näher dargelegt hat. Danach ist die Stadtgemeinde verpflichtet, Gegenstände, die einen besonderen geschichtlichen Wert haben, zu erhalten, gleichviel, ob sie ein Verkehrshindernis bilden, und darf sie von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden. Da der Patzschauer Torturm mehrere Jahrhunderte alt ist und einen Teil der ehemaligen Stadtbefestigung bildete, so muß ihm ein besonderer geschichtlicher Wert jedenfalls beigemessen werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXXVII Seite 52). Dem steht nicht entgegen, daß er in dem Werke des Geheimen Regierungsrats nicht abgebildet worden ist. Ob der Turm neben seinem **geschichtlichen** Werte noch einen besonderen **Kunstwert** habe, kann dahingestellt bleiben, weil sich schon aus der Annahme eines besonderen geschichtlichen Wertes die Pflicht zur Erhaltung des Turmes ergibt. Ebeniowenig ist auf die Behauptung der Klägerin einzugehen, daß der Turm

ein Verkehrshindernis bilde; denn dadurch wird sie, wenn der Regierungspräsident auf der Erhaltung des Turmes besteht, was von seinem Ermessen abhängt, von der Pflicht hierzu nicht befreit.

Somit kann sich nur fragen, ob die baulichen Arbeiten, für welche die Geldmittel bereit gestellt werden sollen, zur **Erhaltung** des Torturmes erforderlich sind. Dem Kreisbauinspektor war durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. Dezember 1904 aufgegeben worden, einen Kostenschlag für alle Arbeiten „im weitesten Umfange“ aufzustellen. Der Auftrag bezog sich aber nur auf die zur Instandsetzung des Turmes erforderlichen Arbeiten und wurde auch nach der Uebersicht und nach der Erläuterung des Kostenschlages so von dem Baubeamten verstanden. Wenn er die Arbeiten „im weitesten Umfange“ veranschlagte, so war damit gemeint, daß alle Arbeiten, deren Notwendigkeit sich etwa während der Bauausführung ergeben könnte, im weitesten Umfange berücksichtigt werden sollten, um den Höchstbetrag bestimmen zu können, der von der Stadtgemeinde bereit zu stellen sei. Bei Abschluß des Vertrags über Ausführung der früher vom Maurermeister Wiesner veranschlagten Arbeiten hatte sich die Stadtgemeinde gegen Ueberschreitung der ausgeworfenen Gesamtpreise zu wahren wollen, während ihr entgegengelassen wurde, daß sich nicht übersehen lasse, welche Arbeiten sich während der Bauausführung als unbedingt notwendig herausstellen würden (vergl. in den Akten der Regierung betreffend Abtragung von Mauern u. s. w. in Münsterberg, Protokoll vom 4. November 1904, Beschluß des Magistrats vom 17. November 1904, Schreiben des Wiesnerischen Baugeschäfts vom 11. November 1904 und Bericht des Magistrats vom 23. November 1904). Deshalb sollte der Baubeamte alle Arbeiten, deren Notwendigkeit zur Instandsetzung des Turmes sich möglicherweise bei der Ausführung ergeben könnte, von vornherein mit in den Aufschlag aufnehmen. Aus dem Kostenschlage ist — abgesehen von den Positionen, die der Regierungs- und Bauerrat ausgeschieden hat — nicht zu ersehen, daß andere Arbeiten aufgezählt seien als solche, die voraussichtlich zur Instandsetzung notwendig werden könnten. Bei einem Kostenschlage, den der Kreisbauinspektor über die zur Instandsetzung des Torturmes erforderlichen Arbeiten aufgestellt und der Regierungs- und Bauerrat revidiert hat, spricht die Vermutung dafür, daß er nur derartige Arbeiten umfaßt. Wenn die Stadtgemeinde das bestritten will, muß sie angeben, welche Arbeiten nach ihrer Meinung nicht zur Instandsetzung des Turmes gehören. Nun behauptet zwar die Klägerin, daß die Verfügung des Regierungspräsidenten lediglich „ästhe-

tische Interessen" verfolge, aber sie begründet diese Behauptung nicht näher und gibt nicht an, inwieweit einzelne im Kostenanschlage aufgeführte Arbeiten — von denen die Mehrzahl offenbar keinen anderen Zweck als den der Erhaltung des Turmes verfolgt — über den Zweck der bloßen Erhaltung hinausgehen sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie eine Stadtgemeinde enthält, die Verpflichtung zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerkes zu erfüllen, nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen darf und der Verwaltungsrichter die Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen nicht nachzuprüfen hat. Da sich der Umfang der erforderlichen Arbeiten erst bei der Ausführung selbst sicher beurteilen läßt, muß die Aufsichtsbehörde, damit es nicht während der Ausführung an den nötigen Geldmitteln fehlt, für befugt erachtet werden, die Bereitstellung von soviel Geldmitteln zu fordern, als nach dem Urteile der Sachverständigen **möglichst** angewendet werden müssen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seite 423). Ergibt sich dann bei der Ausführung, daß ein geringerer Geldbetrag ausreicht, so kann die Stadtgemeinde über den Restbetrag anderweit verfügen. Sollte mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß die in der Zwangsetatifizierungsverfügung bezeichnete Summe nicht ausreicht, obwohl die erforderlichen Arbeiten „im weitesten Umfange“ veranschlagt worden sind, so würde die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Aufbringung der von ihr verlangten geringeren Summe dadurch nicht berührt werden.

Der Verwaltungsrichter, welcher nur zu prüfen hat, ob die Leistung der Gemeinde gesetzlich obliegt, hat sich nicht mit der Frage zu befassen, ob die Stadtgemeinde nach ihrer Vermögenslage zur Aufbringung der geforderten Summe imstande sei. Der Regierungspräsident mag zu erwägen haben, ob im Hinblick auf die Vermögenslage der Stadtgemeinde ein Zwang zur Vornahme der Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerkes bezweckenden Reparaturen angemessen er scheine; auf die Angemessenheit seines Vorgehens erstreckt sich aber nicht die Prüfung des Verwaltungsrichters. Von unzulässiger Willkür kann keine Rede sein, wenn von der Stadtgemeinde eine Leistung gefordert wird, die ihr nach dem Gesetze obliegt.

Nach alledem war die Zwangsetatifizierungsverfügung, ohne daß es der Einnahme des Augenscheines bedurfte, für rechtmäßig zu erachten und demgemäß die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf

§ 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. Peters.

O. V. G. Nr. I. 1276. Id. XI. XVII. XVI. VIII. Rep. Nr. I A. 143. 05. XXVII. XXIX. Nr. 10860.

71.

Statut

für den Zweverband Laurahütte-Siemianowitz behufs gemeinsamer Unterhaltung der Wanda-Straße.

§ 1. Die Landgemeinden Laurahütte und Siemianowitz vereinigen sich behufs gemeinsamer Unterhaltung der Wandastraße von Station 0,0 bis 0,8 gemäß der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Zweverband.

§ 2. Der Verband wird Zweverband zur Unterhaltung der Wandastraße genannt. Die Verwaltung wird am Sitze des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3. Der Verband hat die Aufgabe, an Stelle des Kreises Rattowitz die Wandastraße von Station 0,0 bis 0,8 auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Kreis Rattowitz zahlt an den Zweverband für Uebernahme der Unterhaltung die Summe von 43000 Mark in Worten: Dreiundvierzigtausend Mark.

§ 4. Sobald die vom Kreise bewilligte Ablosungssumme verbraucht ist, sind die für Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Kosten von den Gemeinden Laurahütte-Siemianowitz im Verhältnis 393:406 aufzubringen.

§ 5. Die Unterhaltungsarbeiten sind stets nach einheitlichem Plan auszuführen. Entstehen über den Plan Differenzen, so entscheidet über diese der Kreisausschuß zu Rattowitz endgültig.

§ 6. Die Verwaltung des Verbandes wird durch einen Verbandsausschuß geführt, welcher zunächst aus 6 Mitgliedern besteht. Von diesen entsendet jede Gemeinde 3 Mitglieder. Verbandsvorsitzer ist der dienstälteste Vorsteher der beteiligten beiden Gemeinden, dessen Stellvertreter der andere Gemeinde-Vorsteher. Beim Verbands-Vorsitzer darf nur das Dienstalter am Orte berücksichtigt werden. Eine etwaige Anrechnung auswärtiger Dienstzeit kommt bei der Uebernahme des Amtes als Verbandsvorsitzer nicht in Betracht. Die Wahl der übrigen Mitglieder wird durch die Gemeindevertretungen vollzogen. Sämtliche Wahlen erfolgen auf 6 Jahre.

§ 7. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung nicht gewährt.

§ 8. Ueber die Verbandsangelegenheiten

beschließt der Verbandsausschuß unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 9. Der Verband wird nach außen vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. durch dessen Stellvertreter, welche Namens des Verbandes den Schriftwechsel mit den Verbandsmitgliedern und mit Dritten führen. Die Urkunden, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, müssen außer von dem Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter von einem zweiten Mitgliede des Verbandsausschusses unter Beidrückung des Verbandsiegels unterzeichnet werden.

§ 10. Die zur Unterhaltung der Wandraße erforderlichen Mittel werden je nach Bedarf von den beteiligten Gemeinden flüssig gemacht und laut dem im § 4 angegebenen Verhältnis an den Verbandsausschuß gezahlt.

§ 11. Dem Verbandsvorsteher stehen in Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsausschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu.

§ 12. Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Laurahütte, den 5. Dezember 1906.

Der Gemeinde-Vorstand.

gez. Schroeter. gez. Rutsch. gez. Widera.
(L. S.)

Siemianowitz, den 13. Dezember 1906.

Der Gemeinde-Vorstand.

gez. Klopffeg. gez. Geiffert. gez. Stephan.
Vorstehendes Zweckverbandstatut wird auf Grund des Kreisausschußbeschlusses vom 19. Dezember 1906 hiermit bestätigt.

Rattowitz, den 4. Januar 1907.

(L. S.) Der Kreisausschuß.

gez. Gerlach.

Bestätigungsvermerk.

B. III. 16264/06.

Vorstehendes Statut wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Laurahütte, den 12. Januar 1907.

Der Vorsitzende des Zweck-Verbandes.

Schroeter.

Gemeinde- und Amtsvorsteher.

78.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Rotlauf. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Rad-

zionkau: Gehört des Schmiedes Franz Zielonka.

Schweinepeste. Kreis Rattowitz: Schwein der Witwe Kahlert in Gchorzow (Dominium); Kreis Neustadt: Schwein des Knechts Josef Winkler in Schreiberisdorf.

Erloschen.

Schweinepeste. Kreis Beuthen: in der Ortschaft Birkenhain.

74.

Personalnachrichten der Regierung Oppeln.

Verliehen:

der **Kte. Adlerorden IV. Klasse** dem Bankvorstand a. A. Karl Wojak zu Ratibor;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Amts- und Kassendirektor Mazurek in Ratiborhammer, Kreis Ratibor, dem Gustafsricher Franz Stiller in Roppitz, Kreis Grottkau, dem Waldarbeiter Heinrich Schmidt zu Bodewitz, Kreis Oppeln, dem Holzhauermeister Paul Pieh zu Liebenau, Kreis Oppeln, dem Waldarbeiter Johann Kupilas zu Finkenstein, dem Holzhauermeister Demetrius Antler zu Konkau, Kreis Cosel.

Erlaubt: dem Apotheker Felix Kassel in Liegnitz die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der bisher von Pelschym'schen Apotheke in Ratiborhammer, dem Apotheker Otto Panofsky in Tarnowitz die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der bisher Staroszk'schen Apotheke in Tarnowitz.

Uebertragen: die vom 1. April 1907 ab neu zu errichtende Revierförsterstelle zu Jaschkowitz bei Proskau dem Kgl. Förster Gläzel in Grudschütz.

Angenommen: Militärärzter Dorfsch als Regierungssupernumerar.

Ueberwiesen: Gerichtsassessor Krüger aus Stettin als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer Veranlagungskommissionen für die Kreise Rattowitz Stadt und Land und Plesch in Rattowitz.

Verwidigt: der Katasterlandmesser Gustav Troll in Oppeln.

Pensioniert: Steuersekretär Müller in Rattowitz.

Verlegt: Schleusenmeister Wallochny zu Kłodnikkanalschleuse Nr. 5 vom 15. 1. 07 ab in die Schleusenmeisterstelle zu Bevergern der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.

Vom Oberpräsidium.

Verlegt: Wasserbauinspektor Herbst von Schleswig nach Cosel O.S. vom 10. Januar 1907 ab.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1906 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 20. Oktober Nr. 249) zu C wird hiermit das „Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten“ in der durch den Nachtrag vom 20. Oktober 1906 abgeänderten Fassung erneut bekannt gemacht.

Berlin, den 29. November 1906.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

(In der Fassung des Nachtrages vom 20. Oktober 1906.)

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103), des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) und des Gesetzes vom 28. Juni 1906 (Gesetz-Samml. S. 318) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Somit muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungsteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Ländern sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb dreier Tage, nachdem die Auslegung begonnen hat und die Bekanntmachung darüber erlassen ist, können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie unter ortsüblicher Bekanntmachung während dreier Tage öffentlich ausgelegt, sowie, daß keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeindeverwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen

und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigelegten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchsteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Rein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeindeverwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen, sowie die Wahlstunden, und zwar möglichst günstig für die Wahlbeteiligung, zu bestimmen und das Erforderliche wegen etwaiger Gruppenwahlen (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden soll, anzuordnen (vgl. § 31 Abs. 2 dieses Reglements).

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerjahren maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. Inbetriff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch inbetriff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirk, oder, wenn der Gemeindebezirk in mehrere Urwahlbezirke zerfällt, doch in dem Gemeindebezirk zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebene Bescheinigung der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken ist, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Einsprüche, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten, sind insoweit gegenüber der Abteilungsliste nicht mehr zulässig.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Überführung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortsnamen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieseslements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietssteile müssen, soweit diese keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengefaßt werden.

Somit muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Bezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Wählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieseslements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Wähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortsnamen, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszuliegen. Daß, und in welchem Orte dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb dreier Tage, nachdem die Auslegung begonnen hat und die Bekanntmachung darüber erlassen ist, können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) in Anwendung findet — durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamt).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber versehen, daß sie unter ortsüblicher Bekanntmachung während dreier Tage öffentlich ausgelegt, sowie, wenn Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmanne) zu, und sind solche eingegangen, so hat die Gemeindeverwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bewirken und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen

und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigelegten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber aufzustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nie, veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden, und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeindeverwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Wahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen, sowie die Wahlstunden, und zwar möglichst günstig für die Wahlbeteiligung, zu bestimmen und das Erforderliche wegen etwaiger Gruppentwahlen (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden soll, anzuordnen (vgl. § 31 Abs. 2 dieses Reglements).

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfällen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. Inbetriff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch inbetriff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Wahlbezirk, oder, wenn der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke zerfällt, doch in dem Gemeindebezirk zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebene Bescheinigung der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken ist, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Einsprüche, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten, sind insoweit gegenüber der Abteilungsliste nicht mehr zulässig.

Die Abteilungsliste wird durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind, abgeschlossen.

Die Liste ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zuzustellen. Wo eine Abteilung in Gruppen zu wählen hat (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), werden, soweit erforderlich, entsprechende Auszüge aus der Abteilungsliste dem Wahlvorsteher und seinen Stellvertretern, welche die Gruppenwahlen zu leiten haben, zugefertigt.

§ 10. Die Urwähler des Urwahlbezirks werden von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu den bestimmten Wahlstunden des Wahltages (§ 7 Abs. 2 dieses Reglements) in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich die Wahllokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekannt zu machen sind.

Wo die Abstimmung nicht in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (in Form der Terminwahl), sondern in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (in Form der Fristwahl) stattfindet (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), sind die Stunden des Beginns und des Schlusses der Abstimmung genau und mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist keine Stimme mehr entgegengenommen wird. Sind Abteilungen in Abstimmungsgruppen geteilt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. D.), so wird das Erforderliche hierüber, und insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden wird, gleichfalls bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann (§ 13 Abs. 3 dieses Reglements).

Darüber, daß alle diese Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) erlassen sind, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden. (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahltag beginnen und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Wählerabteilungen, den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung). Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers können seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Auch für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks herangezogen werden.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Soll eine Abteilung in örtlich getrennten Gruppen abstimmen, so wird der Wahlvorstand für jede Gruppe besonders gebildet. Die Leitung der Gruppenwahlen übernehmen, soweit erforderlich, Stellvertreter des Wahlvorstehers, die in gleicher Weise wie dieser zu bestellen sind. Wenn infolge der Einführung der Fristwahl oder der Wahl in zeitlich getrennten Gruppen die Wahlverhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, können die Beisitzer und nach Bedarf auch der Protokollführer für jeden Tag der Wahl oder für jede Gruppe besonders ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet. Der Protokollführer und die Beisitzer sind beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt. Der Wahlvorsteher kann jedoch solchen nicht stimmberechtigten Personen, deren Tätigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist, die Anwesenheit gestatten.

Von den zur Wahl erscheinenden Personen kann die Vorlegung einer Legitimation nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Falle gefordert werden.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Wo Fristwahlen stattfinden (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), können Abweichungen von dieser Reihenfolge angeordnet werden (vgl. § 7 Abs. 2 dieses Reglements). Ausnahmungsweise kann der Wahlvorsteher auch bei Terminswahlen zum Zweck schneller Durchführung des gesamten Wahlgeschäftes in dem Urwahlbezirke zur Wahlverhandlung der folgenden Abteilungen übergehen, wenn die Wahlverhandlung einer vorausgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl (§ 17 Abs. 4 dieses Reglements) erforderlich wird. Die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung ist in diesem Falle unter Verkündung des Zeitpunktes, zu dem sie wieder eröffnet werden soll, einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll (§ 22 dieses Reglements) vermerkt und begründet werden.

Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Die Wahl erfolgt, indem jeder Urwähler einzeln — bei der Terminswahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge der Abteilungsliste (§§ 5, 8 dieses Reglements) aufgerufen worden ist, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird, bei der Fristwahl ohne diesen Aufruf — an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahlstisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in der Abteilungsliste aufgesucht ist, unter deutlicher Bezeichnung den Urwähler des Urwahlbezirks (§ 18 der Verordnung) benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Wahlmänner in der Abteilung zu wählen, so benennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

Werden bei einer engeren Wahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen bezeichnet, so kann an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahlstisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlvorsteher an, ob Urwähler der Abteilung (gegebenenfalls: der Abstimmungsgruppe) anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Fristwahl stattfindet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wähler zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimmen abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der aus der Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge bis zu doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die Stimmen zwischen nur zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen nur vier Personen ganz gleich, geteilt, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen darüber, wer gewählt ist (Art. 1 § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

Das Los wird durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 19a. Die Bestimmungen der §§ 18, 19 dieses Reglements finden bei Gruppen- und Fristwahlen nur insoweit sinngemäß Anwendung, als die Besonderheit dieser Wahlformen es zuläßt.

Bei der Berufung einer Abteilung zu einer neuen Wahl (§ 19 Abs. 2 dieses Reglements) ist der Wahlvorsteher, wo Fristwahl stattfindet, an die hinsichtlich der Wahlstunden, bei Gruppenwahlen an die hierüber gemäß § 7 Abs. 2 dieses Reglements getroffenen Anordnungen gebunden.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigen Auscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern der Wahlkommissare

für Behinderungsfälle, sowie zur Leitung etwaiger Gruppentwahlen (Artikel I § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Vandräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheine. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vorkziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

Wo die Abstimmung in Gruppen oder in den Formen der Friswahl stattfindet, sollen die erforderlichen Angaben hierüber in die Vorladungsschreiben aufgenommen werden. In diesen Schreiben soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, sowie auf die von dem Minister des Innern nach Art. I § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 für den betreffenden Wahlbezirk etwa erlassenen besonderen Anordnungen eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden durch den Wahlkommissar aus der Mitte der Wahlmänner ernannt (Art. I § 1, § 4 Abs. I des Gesetzes vom 28. Juni 1906). Sie sind von diesem beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Bei der Entscheidung einer Wahlmänner- oder Gruppenversammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung, Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl beanstandet ist. Wo Friswahl stattfindet, entscheidet über die Gültigkeit der beanstandeten Urwahlen zu Beginn der Wahlverhandlung der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen (Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 und des § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 dieses Reglements sinngemäß zur Anwendung.

§ 27. Die Wahl erfolgt, indem jeder Wahlmann einzeln — bei der Terminwahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge des Wahlmännerverzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufen ist, bei der Friswahl ohne diesen Aufruf —, an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahlstisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in dem Verzeichnis aufgesucht ist, den Namen desjenigen benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen; auch kann, wenn bei einer engeren Wahl Namen anderer als der noch in der Wahl geliebten Personen (§ 28 Abs. 2, 3 dieses Reglements) bezeichnet werden, an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahlstisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlkommissar an, ob Wahlmänner anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt

er die Abstimmung für geschlossen. Wo Freiwahl stattfindet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wahlmänner zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegen genommen werden.

§ 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für die betreffende Abgeordnetenstelle abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl geliebten Kandidaten fällt, ungültig.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleich viel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Erhalten bei der ersten Abstimmung nur zwei oder bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer gewählt ist.

Das Los wird durch die Hand des Wahlkommissars gezogen.

§ 29. Aber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§ 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars) (vgl. jedoch § 26 Abs. 3 Satz 3 dieses Reglements).

Wo in Wählergruppen desselben Wahlkörpers (Abteilungen eines Urwahlbezirks, Gesamtheit der Wahlmänner eines Wahlbezirks) verschiedene Wahlvorstände in Tätigkeit treten, soll das Gesamtergebnis der Wahl durch den Wahlvorstand der Gruppe, deren Wahlverhandlung der Wahlvorsteher (Wahlkommissar), oder der für den Fall seiner persönlichen Behinderung bestellte Stellvertreter, leitet, auf Grund der Ergebnisse der Gruppenabstimmungen festgestellt und verkündet werden.

§ 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden vom dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten), gehörig geheftet, eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33. Über die Form und die Zeit, in welchen Anträge auf Erlass der im Artikel I § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 bezeichneten Anordnungen zu stellen sind, und über die damit vorzulegenden Unterlagen, sowie über die Anfertigung und Verwendung von Hilfslisten und sonstigen Hilfsmitteln zur leichteren Auffindung der Wahlberechtigten in den Wahllisten bei der Freiwahl erläßt der Minister des Innern die näheren Verfügungen.

Berlin, den 14. März 1903.
20. Oktober 1906.

Königliches Staatsministerium.

Anlage N^o zum Wahlprotokoll vom 19

Anlage A.

(Zu § 5 Absatz 2
des Reglements.)

, den 19		
Der Wahlvorstand.		
Der stellvert. Wahl- vorsteher:	Die Beisitzer:	Der Protokollführer: **
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Abteilungsliste^{*} des Urwahlbezirks N^o

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks _____ bestehend
aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften usw.) _____

oder:

der Stadt (Gemeinde usw.) _____ des Kreises (Oberamts-
bezirks), Wahlbezirks _____, umfassend die Straßen (Stadtbezirke,
Hausnummern usw.) _____

Der Urwahlbezirk enthält _____ Seelen,
hat also zu wählen _____ Wahlmänner,
und zwar in der I. Abteilung _____
„ „ „ II. „ _____
„ „ „ III. „ _____
Zusammen _____ Wahlmänner.

^{*}Anmerkung. Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsrechnung fortfällt und hinter der Spalte „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Auch ist in der Urwählerliste die N^o ersichtlich zu machen, unter der jeder Urwähler in die Abteilungsliste übernommen wird.

Die Spaltennummern sind daher in der Urwählerliste andere wie in diesem Muster zur Abteilungsliste, sofern die Spalten in der Urwählerliste überhaupt numeriert werden.

Da nach §§ 9, 15 des Wahlreglements in die Abteilungsliste die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen wird, so ist in den für diese Liste — und für die entsprechenden Auszüge bei Gruppenwahlen — zu verwendenden Formularen die Spalte „Bemerkungen“ fortzulassen. Dafür sind geräumige Spalten hinzuzufügen, in welche die Abstimmung der Urwähler bei den verschiedenen Wahlgängen (zu vgl. das Protokollmuster) eingetragen werden kann. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, für die Listen so großes Format zu verwenden, daß das Formular nicht einen abgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

^{**}Anmerkung. Dieser Abschluß der Liste kann auch am Schluß — unter dem letzten in sie eingetragenen Namen — vorgenommen werden.

Tausende Nummer	Zunahme	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
			der Urmähler	
1	2	3	4	5
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
8	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf
5	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
6, 7	2 Grundbesitzer mit je	{ 31,00 M. Staatssteuern 85,50 M. Kommunalsteuern }		"
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10—14	5 Grundbesitzer mit je	{ 15,20 M. Staatssteuern 48,60 M. Kommunalsteuern }		"
15	Koch	Eduard	Mechger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende mit je	{ 12,00 M. Staatssteuern 29,80 M. Kommunalsteuern }		"
18—27	10 Grundbesitzer mit je	{ 9,20 M. Staatssteuern 25,50 M. Kommunalsteuern }		"
28	Cramer	Friedrich	Kreis-Heerarzt	"
29	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
30—32	3 Grundbesitzer mit je	22,20 M. Kommunalsteuern		"
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermeister	"
34—45	12 Grundbesitzer mit je	{ 6,00 M. Staatssteuern 15,30 M. Kommunalsteuern }		"
46	Radje	Kaver	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Bundesstaate	Audorf
47—54	8 Grundbesitzer mit je	{ 6,00 M. Staatssteuern 15,30 M. Kommunalsteuern }		"
55—74	20 Grundbesitzer mit je	14,70 M. Kommunalsteuern		"
75	Lippert	Franz	Beamter	"
76, 77	2 Hausierer mit je	12,00 M. Staatssteuern		"
78—80	3 Bächter mit je	{ 3,00 M. Staatssteuern 6,00 M. Kommunalsteuern }		"
81—88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz mit je	8,40 M. Kommunalsteuern		"
89—108	20 Hausbesitzer mit je	4,20 M. Kommunalsteuern		"
109—113	5 Bächter mit je	6,00 M. Kommunalsteuern		"
114—123	10 Grundbesitzer mit je	2,70 M. Kommunalsteuern		"
124—129	6 Tagelöhner mit je	1,80 M. Kommunalsteuern		"
130—171	42 Handwerker, Diensthofen usw. mit je	1,80 M. Kommunalsteuern		"
172—221	50 Tagelöhner, Diensthofen usw. mit je	1,50 M. Kommunalsteuern		"

Summe . . .

Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-
 vom 14. März 1903 ist der Steuerbetrag des Urmählers Radje (Iste. Nr. 46) von der für die I. und II. Abteilung
 vom 20. Oktober 1906

Jahresbetrag der direkten				Urwähler		Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt *** und gehört deshalb zur dritten Abtheilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte eine Eins (1) zu setzen)		Summe der jedem Urwähler anzurechnenden Steuern (einschließlich der 3 M für jeden nicht zur Staats-einkommensteuer Veranlagten)		Steuerbetrag der Abteilung		Bemerkungen
Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungsteuer, Gewerbesteuer vom Umherziehen) zusammen:		Kommunalsteuern (Gemeinde-*, Kreis-, Bezirks-*) und Provinzialsteuern, (in Hohenzollern: Gemeinde-*, Kreis- und Landeskommunalabgaben) zusammen		Urwähler ist nicht zur Staats-einkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 M								
M	℥	M	℥	M				M	℥	M		
6		7		8		9		10		11		12
162	80	400	80	.	.	.	.	563	60	1539,90	I. Abtheilung.	
66	80	210	40	.	.	.	.	277	20			
52	.	150	.	.	.	.	.	202	.			
30	.	114	10	.	.	.	.	144	10			
21	.	99	.	.	.	.	.	120	.			
62	.	171	.	.	.	.	.	233	.			
21	.	82	20	.	.	.	.	103	20	1382,90	II. Abtheilung. (cf. § 5 des Reglements über die Ausübung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 20. Oktober 1906)	
21	.	52	20	.	.	.	.	73	20			
76	.	243	.	.	.	.	.	319	.			
9	.	33	90	.	.	.	.	42	90			
24	.	59	60	.	.	.	.	83	60			
92	.	255	.	.	.	.	.	347	.			
24	20	6	.	.	.	.	.	30	20			
6	.	24	10	.	.	.	.	30	19			
.	.	66	60	3×3=	9	.	.	75	60			
9	.	13	50	.	.	.	.	22	50			
72	.	183	60	.	.	.	.	255	60			
.	.	24	.	.	3	1	.	27	.	1425,60	III. Abtheilung. Zu 46: Ist nach § 61 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der hiesigen Veranlagung ausgeschlossen und gehört daher zur III. Abtheilung. Zu 55-74: Wie zu 30-32. Zu 76 und 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Zu 78-80: Die Staatssteuer ist Ergänzungsteuer. Zu 81-108: } Wie zu 30-32. und Zu 114-125: }	
48	.	122	40	.	.	.	.	170	40			
.	.	294	.	20×3=	60	.	.	354	.			
12	.	3	60	.	.	.	.	15	60			
24	.	.	.	2×3=	6	.	.	30	.			
9	.	18	.	3×3=	9	.	.	36	.			
.	.	67	20	8×3=	24	.	.	91	20			
.	.	84	.	20×3=	60	.	.	144	.			
.	.	90	.	5×3=	15	5×1	.	45	.			
.	.	27	.	10×3=	30	.	.	57	.			
.	.	10	80	6×3=	18	6×1	.	28	80			
.	.	75	60	42×3=	126	42×1	.	201	60			
.	.	75	.	50×3=	150	50×1	.	225	.			
841	80	2996	60	510	.	.	.	4348	40			
				Davon ein Drittel . . .				1449	47			

Samml. S. 103), in Verbindung mit § 5 des Reglements über die Ausübung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten berechneten Steuersumme abzugleichen und der III. Abtheilung zuzusetzen.

Anlage R.

(Zu § 22 des Reglements.)

Verhandelt A., den X^{ten} November 1906.*)

In dem auf heute zur Wahl von 6 Wahlmännern ¹⁾ für den Wahlbezirk No. X anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung — ~~um 11 Uhr~~ ~~mittags~~²⁾ — damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hinwies, von denen ein Abdruck im Wahllokal ausgelegt war.

Der Wahlvorsteher ernannte zum Protokollführer den

Rummer der
Abteilungsliste:

pp. A 10,

zu Beisitzern:

1. den pp. B 12,
2. " " C 14,
3. " " D 16,
4. " " E 18,
5. " " F 20,
6. " " G 22,

welche mit ihm den Wahlvorstand bildeten.

Der Wahlvorsteher verpflichtete den Protokollführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt zu gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten.

Die im § 10 Abs. 4 des Wahlreglements vorgeschriebenen Bescheinigung(en) lag(en) vor und wurde(n) diesem Protokoll beigelegt.

Anlagen Nr. 1 bis 4.

Ann. *) Die probeweisen Eintragungen und Streichungen — im Druck besonders kenntlich gemacht — beziehen sich auf den Regelfall der Vornahme der Urwahl für alle drei Abteilungen in der Form der Terminswahl an einem Tage.

Ann. 1. Das nicht zutreffende ist — hier wie überall in folgenden Texten des Protokolls — sorgfältig zu durchstreichen; etwaige Abänderungen der vorgedruckten Fassung sind deutlich und unter Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zu bewirken.

Ann. 2. Die Eröffnungszeit wird bei Fristwahlen (§ 10 Abs. 2 des Reglements) in jedem Falle anzugeben sein.

Copyright © 2006 by John Wiley & Sons, Inc.

[Fall des § 16 Abs. 1
des Reglements.]

zu freistellen, wenn
nicht
zutreffend.

2) Da hiernach

1. der H aus X
2. der aus

die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten (hat, wurde er
haben, wurden sie)
als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.
~~zu Wahlmännern~~

[§ 17 Abs. 5
des Reglements.]

zu freistellen, wenn
nicht
zutreffend.

~~Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als
Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurde(n) { der.
jenige
jeningen Beiden } Kandidat(en), welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten { hat }
(nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. Genannten Stimmengleichheit
bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen ent-
schieden hatte), als { zum Wahlmann } gewählt erklärt, nämlich:~~

der aus
der aus

[§ 17 Abs. 3
des Reglements.]

zu freistellen, wenn
nicht
zutreffend.

Da hiernach zwischen nur { zwei } Personen die Stimmen ganz gleich geieilt
waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene
Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den aus
den aus

fol. { Dieser } wurde(n) als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.
~~Diese } zu Wahlmännern~~

Da { der } Gewählte(n) im Wahltermin anwesend { war }, erklärte(n) { er }
~~die~~ ~~waren~~ ~~sie~~
auf Befragen, daß { er } die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen
dessen, wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): H

[§ 17 Abs. 1
des Reglements.]

won hien an freistellen, wenn keine
engere Wahl erforderlich wird.
zu freistellen, wenn
nicht
zutreffend.

Da sich bei der ersten Abstimmung für den zweiten Wahlmann der
Abteilung absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hatte, war zur engeren Wahl
zu schreiben (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wobei, da die Abteilung noch
{ einen Wahlmann } zu wählen hat, nur diejenigen { zwei
~~zwei Wahlmänner~~ } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen er-
halten hatten.

[§ 17 Abs. 2
des Reglements.]

Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelhaft,
weil auf die oben unter Nr. 3 und 4 Genannten eine gleiche Stimmenzahl ge-
fallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch die Hand des
Wahlvorstehers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu
bringen war (§ 17 Abs. 2 des Reglements).

Anm. 3. Wenn nur eine Abstimmungsgruppe gewählt hat, wird das Folgende bis zur Schlussformel des Protokolls
gestrichen und nur das Ergebnis der Gruppenabstimmung verkündet.

Anm. 4. Haben bei der ersten Abstimmung, wo zwei Wahlmänner zu wählen sind, überhaupt nur drei Kandidaten
Stimmen erhalten, von denen keiner absolute Stimmenmehrheit hat, so kommen diese drei Personen zur engeren Wahl

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. J. _____
2. L. _____
- (3.) _____
- (4.) _____

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen ^{zwei} ~~vier (drei)~~ Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die ~~wenigstens eine~~ gültige Stimmen abgegeben haben, betrug 296
 Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit 149
 Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug 302,
 von diesen sind für ungültig erklärt worden 6;
 es blieben gültige Stimmen 296

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1. J. 148 Stimmen
2. L. 148
- (3.) _____
- (4.) _____

[§ 16 Abs. 1
des Reglements.]

Da der _____ aus _____
 und der _____ aus _____
 hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten ^{hat} ~~haben~~, so wurde(n) ^{er} ~~sie~~ als ^{zum Wahlmann} ~~zu Wahlmännern~~ gewählt erklärt.

[§ 17 Abs. 5
des Reglements.]

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben (— nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. _____ Genannten Stimmen- gleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorsiehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte —), als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:

der _____ aus _____
 der _____ aus _____

[§ 17 Abs. 3
des Reglements.]

Da auf ^{beide} ~~alle dies~~ zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorsiehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den L _____ aus X _____ und
 den _____ aus _____

fiel. ^{Dieser} ~~Diese~~ wurde(n) als ^{zum Wahlmann} ~~zu Wahlmännern~~ gewählt erklärt.

zu schreiben, wenn keine engeren Wahl erforderlich wird.

zu schreiben,
wenn nicht zu
zutreffend.

zu schreiben,
wenn nicht
zutreffend.

zu schreiben,
wenn nicht
zutreffend.

Anm. 5. Kommt es bei Kreiswahlen zur engeren Wahl, die, wie in der Regel, erst in einem anderen Wahltermin vorzunehmen ist, so wird hier, nach Feststellung und Verkündung des Ergebnisses der ersten Abstimmung abgebrochen.
 Anm. 6. Dieser Absatz ist auch zu schreiben, wenn sich zwischen drei zur engeren Wahl gestellten Personen Stimmen- gleichheit ergibt; dieser Fall fällt eventuell unter den vorhergehenden Absatz (nach § 17 Abs. 5 des Reglements) oder, wenn die Stimmenzahl, welche den drei Personen in gleicher Höhe zugefallen ist, die absolute Mehrheit nicht ausmacht, unter den weiter folgenden (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements: Nichtzustandekommen der Wahl).

Auf Befragen erklärte(n) { der } Gewählte(n), da { er } im Wahltermin anwesend war(en), daß { er } die Wahl annahm(e), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): L _____

[§ 17 Abs. 4
Satz 1 des
Reglements.]

~~Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.~~

Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.

Da jedoch auf die oben unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.

Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:

1. _____ aus _____
2. _____ aus _____

Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.

Die Zahl der gültig Abstimmenden betrug _____;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements)
beträgt somit _____.

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug _____;
von diesen sind für ungültig erklärt worden _____.

es bleiben gültige Stimmen _____.

Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:

1. _____ aus _____ Stimmen,
2. _____ aus _____ Stimmen.

Der _____ war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.

Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den _____ fiel.

Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.

Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annahm und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): _____

[§ 17 Abs. 4 Satz 2
des Reglements.]

~~Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.) Dieses wurde verkündet.~~

Nachdem die Wahlverhandlung der III. Abteilung somit beendet war, wurden die zu ihr gehörigen Urwähler nach § 14 Abs. 2 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der

zweiten Abteilung

geschritten.

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der Abteilung einzeln

[Bei Terminswahlen.]

findet.
nach
Stift-
den,
zu

1) — nachdem sein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der —
Abteilungsliste (~~für die Abstimmungsgruppe angefertigten auszugehender~~
~~Abchrift aus der Abteilungsliste~~) 1) aufgerufen worden war —
an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahlstisch trat, sich, soweit es ge-
fordert wurde, legitimierte und, ~~nachdem sein Name in der Liste aufgefunden~~
~~war~~, unter deutlicher Bezeichnung

{ ~~den~~ } Namen { ~~desjenigen~~
die } derjenigen beiden } Urwähler(s) des Urwahlbezirkes

benannte, { ~~dem~~
denen } er seine Stimme geben wollte.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen
jedes abstimmenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen.]

findet.
nach
Stift-
den,
zu

1) Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher an, ob noch
Urwähler der { Abteilung } anwesend wären, die ihre Stimme noch
nicht abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärte er
die Abstimmung für geschlossen.

[Bei Fristwahlen.]

findet.
nach
Stift-
den,
zu

1) Um ~~11 Uhr~~ mittags, mit Ablauf der festgesetzten Ab-
stimmungsfrist (da bis zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche in die Liste ein-
getragene Urwähler abgestimmt hatten) erklärte der Wahlvorsteher die Ab-
stimmung für geschlossen. Darauf wurde seine Stimme mehr entgegen genommen.

Das Ergebnis der Abstimmung war:

die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme ab-
gegeben haben, betrug 76;

die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit 39.

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug 152,

von diesen sind für ungültig erklärt worden 13;

es blieben gültige Stimmen 139.

Von diesen haben erhalten:

1. M. 38 Stimmen

2. N. 37 "

3. O. 20 "

4. P. 20 "

5. Q. 20 "

6. R. 4 "

7. "

8. "

. "

. "

. "

. "

. "

. "

. "

[Fall des § 16 Abf. 1
des Reglements.]

zu streichen,
wenn nicht
zutreffend.

4) Da hiernach

1. der aus
2. der aus

die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten { hat, wurde er / haben, wurden sie }
als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

[§ 17 Abf. 5
des Reglements.]

zu streichen,
wenn nicht
zutreffend.

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abf. 5 des Reglements), so wurde(n) { derjenige / diejenigen beiden } Kandidat(en), welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten { hat / haben } (nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Loß zwischen ihnen entschieden hatte), als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt, nämlich:

- der aus
der aus

[§ 17 Abf. 3
des Reglements.]

zu streichen,
wenn nicht
zutreffend.

Da hiernach zwischen nur { zwei / vier } Personen die Stimmen ganz gleich geteilt waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Loß (§ 17 Abf. 3 des Reglements), welches auf

- den aus
den aus

fiel. { Dieser / Diese } wurde(n) als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

Da { der / die } Gewählte(n) im Wahltermin anwesend { war / waren }, erklärte(n) { er / sie } auf Befragen, daß { er / sie } die Wahl annahm(e), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:

~~(Unterschrift des Gewählten)~~

5)

[§ 17 Abf. 1
des Reglements.]

von hier an zu streichen, wenn keine
engere Wahl erforderlich ist.

Da sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hatte, war zur engeren Wahl zu schreiten (§ 17 Abf. 1 des Reglements), wobei, da die Abtheilung noch { einen Wahlmann / zwei Wahlmänner } zu wählen hat, nur diejenigen { zwei / vier (drei) } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

[§ 17 Abf. 2
des Reglements.]

zu streichen,
wenn nicht
zutreffend.

Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelhaft, weil auf die oben unter Nr. 3, 4, 5 Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Loß darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen war (§ 17 Abf. 2 des Reglements).

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. M
2. N
- (3.) P
- (4.) Q

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen ~~zwei~~ vier (drei) Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	79
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	40
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	158,
Von diesen sind für ungültig erklärt worden	22,
es bleiben gültige Stimmen	136.

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1. M	41 Stimmen
2. N	42 "
(3.) P	41 "
(4.) Q	12 "

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.]

zu freies, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

~~Da der aus~~
und der aus
hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat }, so
wurde(n) { er } als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.
 { sie } { zu Wahlmännern }

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.]

zu freies, wenn nicht zutreffend.

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben — nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. 1 und 3 Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen diesen entschieden hatte — als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:

der N aus X
der P aus X

[§ 17 Abs. 8 des Reglements.]

zu freies, wenn nicht zutreffend.

~~Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche~~
Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 13 des Reglements), welches auf

den aus und
den aus

~~fiel { Dieser } wurde(n) als { zum Wahlmann } gewählt erklärt. 6)~~
 { Diese } { zu Wahlmännern }

Auf Befragen erklärte(n) ~~der~~ ^{die} Gewählte(n), da ~~er~~ ^{sie} im Wahltermin anwesend war(en), daß ~~er~~ ^{sie} die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): N _____
P _____

[§ 17 Abs. 4
Satz 1 des
Reglements.]

~~Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.~~

~~Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.~~

~~Da jedoch auf die oben unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.~~

~~Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:~~

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | aus _____ |
| 2. _____ | aus _____ |

~~Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.~~

~~Die Zahl der gültig Abstimrenden betrug _____;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements)
beträgt somit _____.~~

~~Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug _____;
von diesen sind für ungültig erklärt worden _____.~~

~~es bleiben gültige Stimmen _____.~~

~~Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:~~

- | | | |
|----------|-----------|----------|
| 1. _____ | aus _____ | Stimmen, |
| 2. _____ | aus _____ | Stimmen. |

~~Der _____ war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.~~

~~Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den _____ fiel.~~

~~Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.~~

~~Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annahm und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:~~

(Unterschrift des Gewählten): _____

[§ 17 Abs. 4 Satz 2
des Reglements.]

~~Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.) Dieses wurde verkündet.~~

~~Nachdem die Wahlverhandlung der II. Abteilung somit beendet war, wurden die zu ihr gehörigen Urwähler nach § 14 Abs. 2 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.~~

zu streichen, wenn es zu keiner zweiten, engeren Wahl kommt.

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der
geschritten.

ersten Abteilung

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der Abteilung einzeln

[Bei Terminswahlen.]

findet
stimm-
nach
Stelle
den, wo
zu freie-

1) — nachdem sein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der —
Abteilungsliste (~~— für die Abstimmungsgruppe angefertigten auszugehenden~~
~~Abdruck aus der Abteilungsliste~~) 1) aufgerufen worden war —
an den vor dem Wahlvorstand aufgestellten Wahlstisch trat, sich, soweit es ge-
fordert wurde, legitimierte — und (~~— nachdem sein Name in der Liste auf-~~
~~gefunden war~~) unter deutlicher Bezeichnung

{ ~~den~~ } Namen { ~~derjenigen~~
die } derjenigen beiden } Urwähler(+) des Wahlbezirks

benannte, { ~~den~~ } er seine Stimme geben wollte.
denen }

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen
jedes abstimmenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen.]

findet
stimm-
nach
Stelle
den, wo
zu freie-

1) Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher an, ob noch
Urwähler der Abteilung ~~Abstimmungsgruppe~~ anwesend wären, die ihre Stimme noch
nicht abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärte er
die Abstimmung für geschlossen.

[Bei Fristwahlen.]

findet
stimm-
nach
Stelle
den, wo
zu freie-

1) Um Uhr mittags, mit Ablauf der festgesetzten Ab-
stimmungsfrist (da bis zu diesem Zeitpunkte bereits sämtliche in die Liste ein-
getragene Urwähler abgestimmt hatten) 1), erklärte der Wahlvorsteher die
Abstimmung für geschlossen. Darauf wurde keine Stimme mehr entgegen ge-
nommen.

Das Ergebnis der Abstimmung war:

die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme ab-
gegeben haben, betrug 21;

die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit 11.

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug 12;
von diesen sind für ungültig erklärt worden 3;

es blieben gültige Stimmen 39.

Von diesen haben erhalten:

1. J 10 Stimmen

2. Q 10

3. R 10

4. S 9

5.

6.

7.

8.

.

.

.

.

.

.

[Fall des § 16 Abf. 1
des Reglements.]

zu freistehen,
wenn nicht
zutreffend.

4) Da hiernach

1. der aus
2. der aus

die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten ~~hat, wurde er~~
~~haben, wurden sie~~
als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.
~~zu Wahlmännern~~

[§ 17 Abf. 5
des Reglements.]

zu freistehen, wenn nicht
zutreffend.

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen
ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abf. 5 des Reglements), so
wurde(n) { derjenige } Kandidat(en) welche(r) die höchste Stimmenzahl
erhalten { hat } (nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. Ge-
nannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorsitzers
gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte), als { zum Wahlmann } gewählt
erklärt, nämlich:

- der aus
der aus

[§ 17 Abf. 3
des Reglements.]

zu freistehen, wenn
nicht zutreffend.

Da hiernach zwischen nur { zwei } Personen die Stimmen ganz gleich
geteilt waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorsitzers
gezogene Los (§ 17 Abf. 2 des Reglements), welches auf

- den aus
den aus

fiel. { Dieser } wurde(n) als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.
~~Dieser~~ zu Wahlmännern

Da { der } Gewählte(n) im Wahltermin anwesend { war }, erklärte(n) { er }
~~die~~ ~~waren~~ auf Befragen, daß { er } die Wahl annahm(e), und unterschrieb(en) zum Zeichen
dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten):

5)

[§ 17 Abf. 1
des Reglements.]

Da sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht er-
geben hatte, war zur engeren Wahl zu schreiten (§ 17 Abf. 1 des Reglements),
wobei, da die Abteilung noch { einen Wahlmann } zu wählen hat, nur die-
jenigen { zwei } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren,
welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

[§ 17 Abf. 2
des Reglements.]

~~Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifel-~~
haft, weil auf die oben unter Nr. Genannten eine gleiche
Stimmenzahl gefallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch
die Hand des Wahlvorsitzers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die
engere Wahl zu bringen war (§ 17 Abf. 2 des Reglements).

von hier an zu freistehen, wenn keine
engere Wahl erforderlich wird.

zu freistehen,
wenn nicht
zutreffend.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. J
2. Q
- (3.) R
- (4.) S

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen ~~zwei~~ vier ~~(drei)~~ Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	18
Die absolute Mehrheit (§ 26 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	10
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	36
von diesen sind für ungültig erklärt worden	3
es blieben gültige Stimmen	33

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1. J	8 Stimmen
2. Q	7
(3.) R	7
(4.) S	11

Da der S aus X
und der aus
hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat }, so wurde(n) { er } als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.

~~Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben (— nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. Genannten Stimmen- gleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte —), als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:~~

der aus
der aus

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den S aus Berlin und
den aus

Bei { Dieser } wurde(n) als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.)

zu freistellen, wenn keine eigene Wahl erforderlich ist.

[§ 16 Abs. 1
des Regle-
ments]

zu freistellen,
wenn nicht
zutreffend.

[§ 17 Abs. 5
des Regle-
ments]

zu freistellen, wenn
nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 3
des Regle-
ments]

zu freistellen, wenn nicht
zutreffend.

~~Auf Befragen erklärte(n) { der } { die } Gewählte(n), da { er } { sie } im Wahltermin anwesend war(en), daß { er } { sie } die Wahl annahm(e)n, und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:~~

(Unterschrift des Gewählten): *S. war nicht anwesend; er wird wegen Annahme der Wahl befragt werden.*

[§ 17 Abs. 4
Satz 1 des
Reglements.]

Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.

Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.

Da jedoch auf die oben unter Nr. 2, 3 Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.

Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:

- | | | |
|------|-------|---|
| 1. J | aus X | , |
| 2. R | aus X | . |

Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.

Die Zahl der gültig Abstimmenden betrug	20;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	11.

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	20;
von diesen sind für ungültig erklärt worden	keine;

es blieben gültige Stimmen . . . 20.

Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:

- | | | |
|------|-------|-------------|
| 1. J | aus X | 10 Stimmen, |
| 2. R | aus X | 10 Stimmen. |

~~Der~~ war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.

Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den R . . . fiel.

Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.

Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annahm und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): *R*

[§ 17 Abs. 4 Satz 2
des Reglements.]

~~Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 3 des Reglements.) Dieses wurde verkündet.~~

zu freistellen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

zu freistellen, wenn es zu keiner zweiten, engeren Wahl kommt.

7)

Nachdem somit — die Wahl der Wahlmänner — für alle drei Abteilungen — (~~für die [dritte]~~
~~[zweite] [erste] Abteilung des Wahlbezirks~~) — (~~die Abstimmung der heute zur Wahl berufenen~~
~~Gruppe der in Abteilung des Wahlbezirks~~) erfolgt (und das Ergebnis der Gruppenabstimmung
 verkündet) war,

wurde die gegenwärtige Verhandlung verlesen, von dem (~~stellvertretenden~~) Wahlvorsteher, den
 Beisitzern und dem Protokollführer, welche hiermit bekunden,

daß zu keiner Zeit der Wahlverhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes
 gegenwärtig gewesen sind,

überall so, wie sie niedergeschrieben ist, genehmigt und zum Zeichen dessen

nebst — der anliegenden Abteilungsliste (~~dem anliegenden Auszug aus der Abteilungsliste,~~
~~welcher der Gruppenwahl zugrunde gelegen hat~~),

wie folgt, vollzogen.

Der (~~stellvertretende~~) Wahl-
 vorsteher.

Z

Die Beisitzer.

A

B

C

D

E

F

G

Der Protokollführer.

4

Anm. 7. Ist das Gesamtergebnis von Gruppenabstimmungen von dem Wahlvorstande festzustellen, so ist
 hier eine von dem Wahlvorstande zu vollziehende Anlage anzufügen, auf der nach dem jeweils zutreffenden Muster einer
 der obigen Feststellungen das Gesamtergebnis zusammengestellt wird, während hier vermerkt wird, daß es nach dieser
 Zusammenstellung verkündet ist.